

hat der C-Text auch wie B alamannisches und daneben Langobardisches Recht benutzt. Bei derartigen Zusätzen ist die Quelle natürlich im Apparat angegeben.

Aus dem C-Text ist D, die nur bei Herold überlieferte Form der Lex, hervorgegangen, bei deren Redaktion aber auch auf ältere Formen, nämlich A + B, zurückgegriffen wurde. D selber ist dann das Vorbild von E der Emendata, geworden, die außerdem aber Spuren einer Benutzung von B und C aufweist. Endlich, die emendierte A-Form beruht außer auf A auch auf E.

Diese fortgesetzten Bemühungen um die Verbesserung des Textes der Lex Salica — sie fallen übrigens in einen ganz kurzen Zeitraum in die Jahre 763 bis 768 — haben wir wohl sämtlich einer und derselben Redaktoren- und Abschreiberschule zuzurechnen, die an einem Orte vereint war, das gesamte Material zur Hand hatte. Die intime Vertrautheit mit dem alamannischen Recht, die sich fast überall zeigt, führt dazu, den Sitz dieser Schule auf alamannischem Gebiet zu suchen. Und da ferner in C enge Beziehungen zum Langobardenrecht auftreten, muß man wohl an einen Ort denken, der auch mit Italien Verbindungen hatte. So könnte vielleicht die Schule von St. Gallen als Urheberin dieser Texte in Frage und dies um so eher, als sich wahrscheinlich machen läßt, daß das alamannische Gesetz ebendort um 760 seine heutige